Landespolizeidirektion
Salzburg

Zahl: PAD/26/02195043/001/VW

Verordnung

der Landespolizeidirektion Salzburg vom 12.10.2026

Gemäß § 49a des Sicherheitspolizeigesetzes 1991 (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1. Beim Fußballspiel im Rahmen der österreichischen Fußball-Bundesliga, zwischen dem **FC Red Bull Salzburg** und dem Verein **SCR Altach,** am **Sonntag, 18.10.2026**, mit **Spielbeginn** um **14:30 Uhr**, welches als Sportgroßveranstaltung einzustufen ist, wird mit der Teilnahme gewaltbereiter Personen gerechnet. Wie die Erfahrung aus vergangenen Begegnungen gezeigt hat, besteht eine allgemeine Gefahr für die Gesundheit mehrerer Menschen und für Eigentum in großem Ausmaß. Zudem ist zu befürchten, dass es zu gefährlichen Angriffen nach dem Verbotsgesetz oder nach § 283 des Strafgesetzbuches (Verhetzung) kommt.

§ 2. Das im beiliegenden Plan markierte Gebiet wird zum **Sicherheitsbereich** erklärt.

§ 3. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, einen Menschen, von dem auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen vorangegangener gefährlicher Angriffe gegen Leben, Gesundheit oder Eigentum unter Anwendung von Gewalt, nach dem Verbotsgesetz oder § 283 des Strafgesetzbuches im Zusammenhang mit vergleichbaren Sportgroßveranstaltungen, anzunehmen ist, dass er im Anwendungsbereich der Verordnung einen derartigen gefährlichen Angriff begehen werde, das Betreten des Sicherheitsbereichs zu verbieten und ihn gegebenenfalls aus demselben wegzuweisen.

§ 4. Wer trotz eines gegen ihn ausgesprochenen Betretungsverbotes, dessen Dauer dem Betroffenen bekannt zu geben ist, den Sicherheitsbereich betritt, begeht gemäß § 84 Abs. 1 Ziff. 5 SPG eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 1.000,-- Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 4.600,-- Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

§ 5. Das Betretungsverbot endet mit Außerkrafttreten dieser Verordnung.

§ 6. Diese Verordnung tritt am **Sonntag, 18.10.2026, um 11:00 Uhr** in Kraft und am **Sonntag, 18.10.2026, um 20:00 Uhr** außer Kraft.

Für den Landespolizeidirektor

MMag. RAUSCH Michael, Hofrat

Amtssigniert. Information zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at

Grafische Beschreibung des Sicherheitsbereichs in den Verwaltungsbezirken Salzburg-Umgebung und Salzburg-Stadt:

Textliche Beschreibung des Sicherheitsbereichs in den Verwaltungsbezirken Salzburg-Umgebung und Salzburg-Stadt:

Der Sicherheitsbereich beinhaltet den Veranstaltungsort selbst („Red-Bull-Arena“) und im rechten Winkel von der Westautobahn (A1) die Mielestraße, einschließlich Richtung Nordwesten bis zur Schlossmauer im Bereich des Kavalierhauses, entlang der Schlossmauer Richtung Nordosten bis zum Ende der Kaindlstraße, dann im rechten Winkel Richtung Südosten den Parkplatz Nord, inkludierend zur Westautobahn (A1). Von dort erstreckt sich der Sicherheitsbereich auf das Gebiet der Stadt Salzburg, die Autobahn- Auf/-abfahrt „Taxham/Europark“ und den östlich davon gelegenen Parkplatz sowie die Kreisverkehre einschließend entlang der Nordwestseite des Spar-Verwaltungsgebäudes Richtung Südwesten, dann im rechten Winkel bis zur Südostecke dieses Gebäudes, weiter im rechten Winkel Richtung Südwesten entlang der Wohnhäuser, das freie Feld auf der Autobahnseite einschließend, über die Kleßheimer Allee hinweg bis zur gedachten Verlängerung der Mielestraße und von dort im rechten Winkel Richtung Nordwesten zur Westautobahn (A1).

Hinweis zur Videoüberwachung gemäß § 54 Abs. 5 SPG:

Anlässlich der Veranstaltung ist aufgrund der Zusammenkunft zahlreicher Menschen mit gefährlichen Angriffen gegen Leben, Gesundheit oder Eigentum von Menschen zu rechnen. Die Voraussetzungen des § 54 Abs. 5 SPG für die Zulässigkeit der Ermittlung personenbezogener Daten anwesender Personen mit Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten liegen somit vor. Für die Dauer der Veranstaltung bzw. der Fanbewegungen zum und vom Stadion („Red-Bull-Arena“) werden **bei erkennbarem Bedarf** zur Vorbeugung gefährlicher Angriffe personenbezogene Daten Anwesender mit Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten („mobile Videoüberwachung“) ermittelt.

	Datum/Zeit	2026-10-12T07:03:50+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-premium-seal-10
	Serien-Nr.	682539005758921063349840043372516223 96
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	